

Angaben zur Umweltverträglichkeit

1 UVP - Pflicht

Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich?

Eine UVP ist zwingend erforderlich; die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.

UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Diese hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Diese hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist, die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.

Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt.

Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt.
Eine UVP ist nicht erforderlich.

Einstufung:

Eine Prüfung oder Vorprüfung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die Belange bereits in den bisherigen immissionsrechtlichen Verfahren geprüft worden sind. Eine Fahrsiloplananlage ist bereits Bestandteil der Anlage und soll lediglich erweitert werden. Eine grundlegende Änderung des Betriebs oder der Emissionen bleibt nicht zu erwarten.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG im Genehmigungsverfahren

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG

Bausache: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 i.V.m. §4 BimSchG
Anlage zum Halten von Kühen, Rindern und Kälbern zur Milcherzeugung
Hier: Errichtung einer Fahrsiloanlage mit Nebenanlagen BE30

Bauherr: Witte KG v.d. Rainer Witte, Wischkamp 4, 33775 Versmold

Bauort: Lagebez. Wischkamp, 33775 Versmold (Gem.: Bockhorst, Fl.: 33, Flst: 51,52)

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
1.1	Größe und Ausgest. des Vorhabens,		X	Fahrsiloanlage für nachwachsende Rohstoffe
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben		X	Eine Bewertung der Emissionen/Immissionen (Luft) liegt bei
1.3	Nutzung von Ressourcen Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Tiere, Vielfalt		X	Inanspruchnahme wird örtlich kompensiert
1.4	Abfallerzeugung,		X	Silofolie, soweit diese nicht wiederverwendet werden kann
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,		X	Veränderung des Fahrzeugverkehrs, siehe weitere Erläuterungen
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, Störfall		X	Keine, nur nachwachsende Rohstoffe
1.7	Risiken für Gesundheit		X	Keine bekannt

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
			X	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		X	Fläche/Gebiet für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),		X	siehe auch Anhang / Anlagen zu 2.3.1
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		X	siehe auch Anhang / Anlagen zu 2.3.1
2.3.1	Natura 2000 Gebiet		X	siehe Anhang:
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits 2.3.1		X	nicht gegeben

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG im Genehmigungsverfahren

2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben 2.3.1		X	keine bekannt, katastriert
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X	keine bekannt, katastriert
2.3.5	Naturdenkmäler,		X	keine bekannt, katastriert
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen,		X	Allee rd. 75 m Entfernung südlich entlang einer landw. intensiv genutzten Fläche siehe auch Anhang / Anlagen zu 2.3.1
2.3.7	Geschützte Biotope nach § 30BNatschG		X	keine bekannt, katastriert
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach 51, Heilquellen, Risikogebiete nach § 73WHG, Überschwemmungsgebiete		X	keine bekannt, katastriert
2.3.9	Gebiete mit Überschreitungen der geforderten EU Umweltqualität		X	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte		X	Siedlungen befinden sich in rd. 1.600 m Entfernung, nächste Wohnbebauung in rd. 125 m Entfernung
2.3.11	In amtlichen Karten verzeichnete Denkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Stätten		X	keine bekannt, katastriert

Zwischenergebnis:

erhebl. Auswirkungen möglich?	weiteres Vorgehen
alles nein:	keine UVP; Abschlussvermerk am Ende
ein Punkt mit ja:	Einzelfallprüfung fortführen nach Ziff. 3

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),			
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,			
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,			
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,			
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.			
3.6	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben			
3.7	Die Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu verhindern			

Ergebnis:

UVP erforderlich:

aus unserer Sicht nicht

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Fahrsiloanlage auf dem oben genannten Standort, als Erweiterung der bestehenden Lagerstätte auf der eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebsstelle. Die geplante Fahrsiloanlage soll auf einem separaten Grundstück errichtet werden, da auf der bestehenden Betriebsstelle keine ausreichenden Kapazitäten für eine Erweiterung bestehen oder diese mit den immissionsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sind. Die Anlage ist über die landwirtschaftliche Hofstelle privilegiert. Das separate Grundstück soll aus baurechtlicher Sicht über eine sog. Anbindungsbauast dem landwirtschaftl. Betrieb zugeordnet werden.

Die geplante Fahrsiloanlage dient ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Lagerung von Futtermitteln. Die bestehenden Lagerstätten auf der Betriebsstelle sind erschöpft, die erforderliche Futtermenge wird derzeit tagesaktuell zugekauft und teilweise auch auf angepachteten Fahrsiloanlagen gelagert. Der enorme Mehraufwand und das damit einhergehende zusätzliche Aufkommen an Fahrten soll nunmehr reduziert werden.

Aus unserer Sicht bestehen keine Auswirkungen auf umliegende Biotope (Entfernung > 700 m) oder auf das Landschaftsbild. Die geplante Fahrsiloanlage soll vollständig eingegrünt werden. Die Kompensation erfolgt der geplanten Flächenversiegelung erfolgt vollständig auf dem Grundstück. Die Auswirkungen der Emissionen (Luft) ist in einem Prognoseergebnisse zum Immissionsschutz durch einen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dargestellt und bewertet worden.

Ferner bleibt festzustellen, dass nicht jede Auswirkung dem Grunde nach als „Erheblich“ zu betrachten sind, aus welcher die Erfordernis einer UVP hervorgehen könnte. Die Versiegelung des Bodens kann als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden und ist gemäß den Eingriffsregelungen zu kompensieren, eine Pflicht zur UVP resultiert jedoch nicht hieraus. Dieses gilt gleichermaßen für mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, welche hier nicht unmittelbar gegeben sind.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, der geplante Eingriff erfolgt auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche mit einem geringen angrenzenden Forstbestand, weitere landschaftsbildende oder schützenswerte Elemente sind aus unserer Sicht nicht zu verzeichnen.

Anhang / Anmerkung:

Angaben zu 2.3.1 – Natura 2000

FFH-Gebiet	keine Nennung, nicht ausgewiesen
Naturschutzgebiet / Naturpark	keine Nennung, nicht ausgewiesen
Vogelschutzgebiet	keine Nennung, nicht ausgewiesen
Biosphärenreservat	keine Nennung, nicht ausgewiesen
Fauna-Flora-Habitat	keine Nennung, nicht ausgewiesen
keine Auswirkung auf:	
Naturräumliche Einheit NR540	regional vollflächig, keine Auswirkung
Landschaftsraum LR-IIIa037	regional vollflächig, keine Auswirkung
Landschaftsschutzgebiet: LSG-3914-001	regional vollflächig, keine Auswirkung
Bodenkarte NRW	Nutzung für Erdwärme geeignet
Bodenkarte NRW	geprägt von Grundwasser (rd. 2,50 m u. GOK)
Bodenkarte NRW	ph-Wert 5,0 bis 6,0 mäßig sauer
Wasserschutzgebiet	kein Schutzgebiet (Trinkwasser, Heilquellen)
Biotopverbund VB-DT-GT-3915-0016	partiell im Bereich des Bruchbach, keine Auswirk. ¹

¹ [L00] Es handelt sich um ein Biotopverbund „Gewässer“ für u.a. dem Bruchbach, welcher im gesamten regionalen Gebiet ausgewiesen ist – auch im Bereich der bestehenden Hofstellen. Wir gehen nicht von Auswirkungen aus!

ARCHITEKTURBÜRO RATERING

Kirchstraße 3 ,48493 Wettringen, E-Mail: info@architekt-ratering.de

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ratering A 24344

Bausache: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 i.V.m. §4 BimSchG

Anlage zum Halten von Kühen, Rindern und Kälbern zur Milcherzeugung

Hier: Errichtung einer Fahrsiloanlage mit Nebenanlagen BE 30

Bauherr: Witte KG v.d. Rainer Witte, Wischkamp 4, 33775 Versmold

Bauort: Lagebez. Wischkamp, 33775 Versmold (Gem.: Bockhorst, Fl.: 33, Flst: 51,52)

Hier: Stellungnahme zu den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles (UVP G)

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe des Vorhabens

Der vorhandenen landwirtschaftliche Betrieb unterliegt dem Bundesimmissionsschutzgesetz (kurz: BImSchG), die geplante Fahrsiloanlage ist diesem über eine sog. Anbindungsbaulast zuzuordnen:

4.BImSchV	Nr. 7.1.5	> 600 Plätze	1.662 Plätze
4.BImSchV	Nr. 9.36	> 6.500 cbm	23.664,27 cbm

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Stand: 08.09.2017)

(S) = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

UVPG, Anl 1, Pkt 7.5.1	[(A)]	> 800 Plätze	1.662 Plätze
------------------------	-------	--------------	---------------------

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Der landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb am oben genannten Standort befindet sich im ländlichen Außenbereich der Stadt Versmold mit einer üblichen und verträglich dichten Besiedlung.

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Kreis:	Gütersloh
Ort/Stadt:	Versmold
Gemarkung:	Bockhorst
Flur:	33
Flurstück:	51, 52
Rechts- /Hochwert:	32.445.802 05.767.652 (landwirtsch. Betrieb) 32.445.434 05.767.337 (geplantes Fahrsilo)

In unmittelbarer Umgebung des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes nebst geplantem Standort für die Fahrsiloanlage befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftsbildende Elemente wie Hecken, Gräben, Fließgewässer und Wirtschaftswege. Die gesamte Umgebung ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, zudem befinden sich die viel befahrenen Bundesstraßen B476 in östlicher (rd. 910 m). Die nächstgelegene nachbarliche Wohnbebauung mit einem Abstand von ca. 125 m befindet sich in nördlicher und westlicher Richtung, geologisch durch Straßen und Hecken entkoppelt.

Die geplante Baumaßnahme soll auf einem intensiv genutzten landwirtschaftlichen Acker erfolgen. Die Fahrsiloanlage wird vollständig eingegrünt, das gesamte Grundstück wird mit der Baumaßnahme und den geplanten Kompensationsmaßnahmen beansprucht.

1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser:

Die geplante Fahrsiloanlage hat keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt/Grundwasserstand, da der Grundwasserstand in diesem Bereich deutlich niedriger als 2,00 m unter GOK zu erwarten ist und somit niedriger liegt als der Eingriff in den Boden erfolgt. Alle Bauteile werden wasserundurchlässig und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet. Das anfallende

ARCHITEKTURBÜRO RATERING

Kirchstraße 3 ,48493 Wettringen, E-Mail: info@architekt-ratering.de

Dipl. Ing. Hermann-Josef Ratering A 24344

Sicker- und Niederschlagswasser soll landbaulich verwertet werden. Inwieweit eine Verrieselung/Verregnung über die belebte Bodenzone zum Tragen kommen kann, wird derzeit geprüft und vor Baubeginn mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt. Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an, beschäftigte Personen und Fachunternehmer können die sanitären Anlagen des nahezu angrenzenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes nutzen. Im Falle einer zeitweiligen Stilllegung wird die Fahrsiloanlage gründlich gereinigt, das benötigte Wasser (ohne chemische Zusätze) wird in entsprechenden Fahrzeugen/Fässern zu der Betriebsstelle geliefert, das anfallende Reinigungswasser wird den Sammelbehältern zugeführt und kann ebenfalls landbaulich verwertet werden.

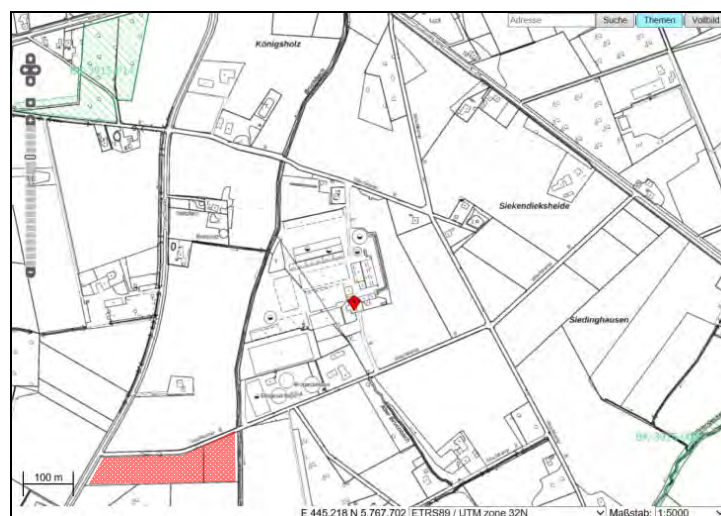
Eine Wasserversorgung des geplanten Standorte über das öffentliche Leitungsnetz oder eine Entnahme von Grundwasser ist nicht beabsichtigt. Eine hydrogeologische Betrachtung ist daher nicht erforderlich geworden. Das nicht belastete Niederschlagswasser Zuwegung soll soweit möglich seitlich über die belebte Bodenzone versickert werden (siehe auch weitergehende Beschreibung des Entwässerungskonzept). Ein wasserrechtlicher Antrag nach §§8, 10 WHG ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Boden:

Der Bedarf an Grund und Boden wurde in einer gesonderten Aufstellung ermittelt. Der im Zuge der Errichtung anfallende überschüssige Oberboden wird auf dem Grundstück verteilt und eingearbeitet. Es wird nur so viel Oberfläche versiegelt, wie unbedingt nötig. Ferner bleibt anzumerken, dass im Bereich des Betriebes gemäß dem geologischen Dienst (Karte BK50) **keine** schutzwürdigen Böden vorzufinden sind.

Natur und Landschaft:

Die Biotope in der Umgebung der geplanten Anlage werden durch Emissionen nicht belastet. Nordwestlich der eigentlichen Hofstelle „Witte“ befindet sich ein Biotop in ca. 600 m Entfernung, südöstlich in ca. 800 m Entfernung. Durch die Ausführung der geplanten Anlage sowie den organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit zusätzlich Emissionen zu rechnen. Lärmemissionen entstehen nur beim Befüllen bzw. Entnahme an der Fahrsiloanlage, die ohnehin auf der Hofstelle entstehen würden. Durch den Bau der geplanten Anlage kann auf einen Großteil der momentan erforderlichen Fahrten zu angepachteten Fahrsiloanlagen verzichtet werden.



Auszug aus Biotopkataster NRW, Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Der Standort der geplanten Fahrsiloanlage ist im Auszug farblich markiert. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dem Landschaftspflegerischem Begleitplan zu entnehmen. Die Bilanzierung stellt die Inanspruchnahme durch das geplante Bauvorhaben den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Für die geplanten Bauvorhaben sind der Standort

und die Ausführung mit einem möglichst geringen Eingriff unmittelbar an der Betriebsstelle unter Berücksichtigung der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches gewählt.

1.4 Abfallerzeugung

Es werden grundsätzlich keine Abfälle erzeugt, mit Ausnahme von Folie (PE) zur Abdeckung der Silage. Die Folie wird weitestgehend weiterverwendet, Bereiche mit Schadstellen werden über einen Fachunternehmer der Verwertungsstelle zugeführt.

Die anfallenden tierischen Exkrememente auf dem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb können ausreichend lange gelagert und nach Bedarf als hochwertiger Dünger auf die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Düngemittelverordnung ausgebracht werden. Die Betrachtung erfolgte bereits in den bisherigen immissionsrechtlichen Verfahren.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die rechtlichen Vorgaben werden vollumfänglich eingehalten. Geruchsbelästigungen und weiterführende Umweltverschmutzungen sind hier in keiner Weise zu erwarten, die Anschnittfläche der Silage wird zudem mit Folie abgedeckt. Die technischen Daten sowie die Ausbreitungsberechnung (sog. „Immissionsgutachten“) des Sachverständigen Martin Kamp, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen liegen diesem Antrag bei. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen folgender Entfernung (gemessen zur Grundstücksgrenze).

Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung:

nördlich	landwirtschaftlicher Betrieb	entkoppelt d. Straße/Hecken	125 m
östlich	ehem. landwirtsch. Betrieb	entkoppelt d. Forst/Hecken	260 m
süd-östlich:	landwirtsch. Betrieb	entkoppelt d. Hecke	340 m
südlich	ehem. landwirtsch. Betrieb	entkoppelt d. Hecken	500 m
westlich:	ehem. landwirtsch. Betrieb	entkoppelt d. Straße/Hecken	125 m

Durch die geplante Fahriloanlage kommt es zu einer Erhöhung des Fahrzeugverkehrs auf den Zuwegungen zum Grundstück (siehe gesonderte Erläuterungen). Die Fahrten werden durch den Antragsteller auf ein Minimum begrenzt. Die geplante Zuwegung wird für landwirtschaftliche Gerätschaften ausgelegt und kann entsprechend belastet werden. Von einer zusätzlichen Schädigung der vorhandenen Wege ist durch die hier beantragten Baumaßnahmen ebenfalls nicht auszugehen. Die bestehende Anpflanzung soll unverändert erhalten bleiben. Ein Eingriff durch die Beseitigung von Gehölz kann aus heutiger Sicht nur im Bereich der geplanten Zufahrt nicht gänzlich ausgeschlossen werden und wird gegebenenfalls auf ein erforderliches Minimum beschränkt. Für den Eingriff durch die Flächenversiegelung sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen geplant (siehe auch landschaftspflegerischer Begleitplan).

1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

nicht relevant (siehe auch Punkt 1. (1.1 – 1.5)). Das Unfallrisiko ist auf die an der Anlage arbeitenden Personen beschränkt. Die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind den Anlagenbetreiber und den Mitarbeitern bekannt und werden entsprechend umgesetzt. Es besteht anderweitig keinerlei Unfallrisiko für die eigene separate landwirtschaftliche Hofstelle, die Nachbarschaft, oder die Bevölkerung!

1.7 Risiken für die menschlich Gesundheit (Umgebung)

nicht relevant (siehe auch Punkt 1. (1.1 – 1.5)). Es besteht keinerlei Unfallrisiko für die eigene landwirtschaftliche Hofstelle, dem geplanten Standort der Fahriloanlage, die Nachbarschaft, oder die Bevölkerung!

2. Standort der Vorhaben

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das für den Standort geplante Grundstück bzw. Gebiet wird als landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv, Acker) genutzt. Das Gebiet ist keine Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, sowie Ver- und Entsorgung! Das Gebiet ist eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung. Der landwirtschaftliche Betrieb Witte liegt östlich der Stadt Versmold im Ortsteil Bockhorst. Die Umgebung wird, wie bereits erwähnt, überwiegend landwirtschaftlich, vor allem in Form von intensivem Ackerbau genutzt. Grünlandparzellen sind nur untergeordnet vertreten. In die Landschaft eingestreut finden sich kleinere Waldparzellen und rund 1.000 m nördlich des Hofes Witte auch größere Waldbereiche. Baumreihen und Hecken stocken überwiegend entlang der Straßen und Wege. Die zahlreichen Gräben und Bäche werden zum Teil von Gehölzen gesäumt.

Die nähere Umgebung der Betriebe ist im Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, sowie Teile als Bereiche dargestellt, die dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen. Die nördlich der Hofstelle verlaufende Bundesstraße B 476 wird als großräumiger bedeutsamer Verkehrsweg verzeichnet.

2.2 Qualitätskriterien des Gebietes

Die Qualitätskriterien in Bezug auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes sind unseres Erachtens bereits unter Punkt 1. (1.1 – 1.5) „Merkmale des Vorhabens“ ausreichend erläutert! Es sind keine besonderen Qualitätskriterien festzustellen, die gegen die Errichtung der Fahrsiloanlage an dem geplanten Standort oder der bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage im überplanten Gebiet sprechen! Der Versiegelungsgrad im Raum ist gering. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keine wertvollen oder reich strukturierten Biotope auf. Die im Raum verteilten Waldbereiche oder Hecken sind bei einer Ausstattung mit reifen Gehölzen grundsätzlich gegenüber Beeinträchtigungen empfindlich und als wenig regenerationsfähig anzusehen. Die Regenerationsfähigkeit der vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Böden ist als hoch anzusehen. Gewässer sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3 Belastbarkeiten der Schutzgüter

nicht relevant (siehe auch Punkt 1. (1.1 – 1.5)), abgesehen von den unter 1.4 aufgeführten Biotopen sind uns in der näheren Umgebung keine weiteren FFH, Naturschutzgebiete etc. bekannt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1.1 Bewertung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Versiegelung durch das Vorhaben beschränkt sich auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Hofstelle, mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (siehe Lageplan) soll der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben sind durch das, auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.1.2 Wirkung von Emissionen aus der Anlage auf Menschen im Umfeld

Lärmquellen auf der eigentlichen landwirtschaftlichen Hofstelle sind nicht dargestellt und entstehen hier hauptsächlich durch den Betrieb der Stallungen, aber auch durch die Fahrzeugbewegung auf der Betriebsstelle. Für die geplante Fahrsiloanlage bleibt lediglich die Fahrzeugbewegung zur Beschickung der Anlage, sowie die tägliche Entnahme zu erwähnen.

Die Beschickung der Anlage erfolgt in der Regel einmal jährlich, hier bleibt zeitweilig ein erhöhter Fahrzeugverkehr zu erwarten. Die tägliche Entnahme führt nicht zu einer Mehrbelastung der Umgebung, da mit Fertigstellung der geplanten Fahrsiloanlage, gepachtete Fahrsiloanlagen nicht länger genutzt werden sollen. Dieses führt zu einer deutlichen Entlastung des gesamten Gebietes.

Staubemissionen bleiben bei den heutigen Be- und Verladetechniken nicht zu erwarten.

3.1.3 Emission von Ammoniak

Ein Geruchsgutachten wurde seitens der Genehmigungsbehörde nicht verlangt, es liegt eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Herr Martin Kamp) vor, die besagt das die Emissionen durch die geplante Baumaßnahme nicht relevant verändert werden.

3.2 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch die Errichtung der Fahrsiloanlage werden dauerhaft intensiv genutzte Ackerflächen versiegelt. Die geringen zusätzlichen Emissionen treten beim Betrieb der Anlage auf. Die Anlage wird permanent ganzjährig betrieben.

3.1 – 3.5 Zusammenfassung

Unseres Erachtens gehen von dem geplanten Vorhaben weder für die Schutzgüter der Umwelt noch für die Bevölkerung negative Auswirkungen aus. Der Standort erscheint äußerst günstig; die Bauart sowie die Gestaltung der verschiedenen Anlagenteile sind sowohl außenbereichstypisch als auch außenbereichsverträglich!

4 Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.1 mögliche Auswirkungen auf die Umgebung

Zur Kompensation der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die Eingrünung der Anlage mit heimischen Gehölzen in alle Richtungen vorgesehen (s. Lageplan).

Ergebnis der Betrachtung:

Unseres Erachtens ist die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP in diesem Fall nicht gegeben! Zudem sind die Belange bereits in den bisherigen immissionsrechtlichen Verfahren geprüft worden sind. Eine Fahrsiloanlage ist bereits Bestandteil der Anlage und soll lediglich an einem separaten Standort erweitert werden. Eine grundlegende Änderung des Betriebs oder der Emissionen bleibt nicht zu erwarten.

Wettringen, 02.02.2022:

Für die Aufstellung: